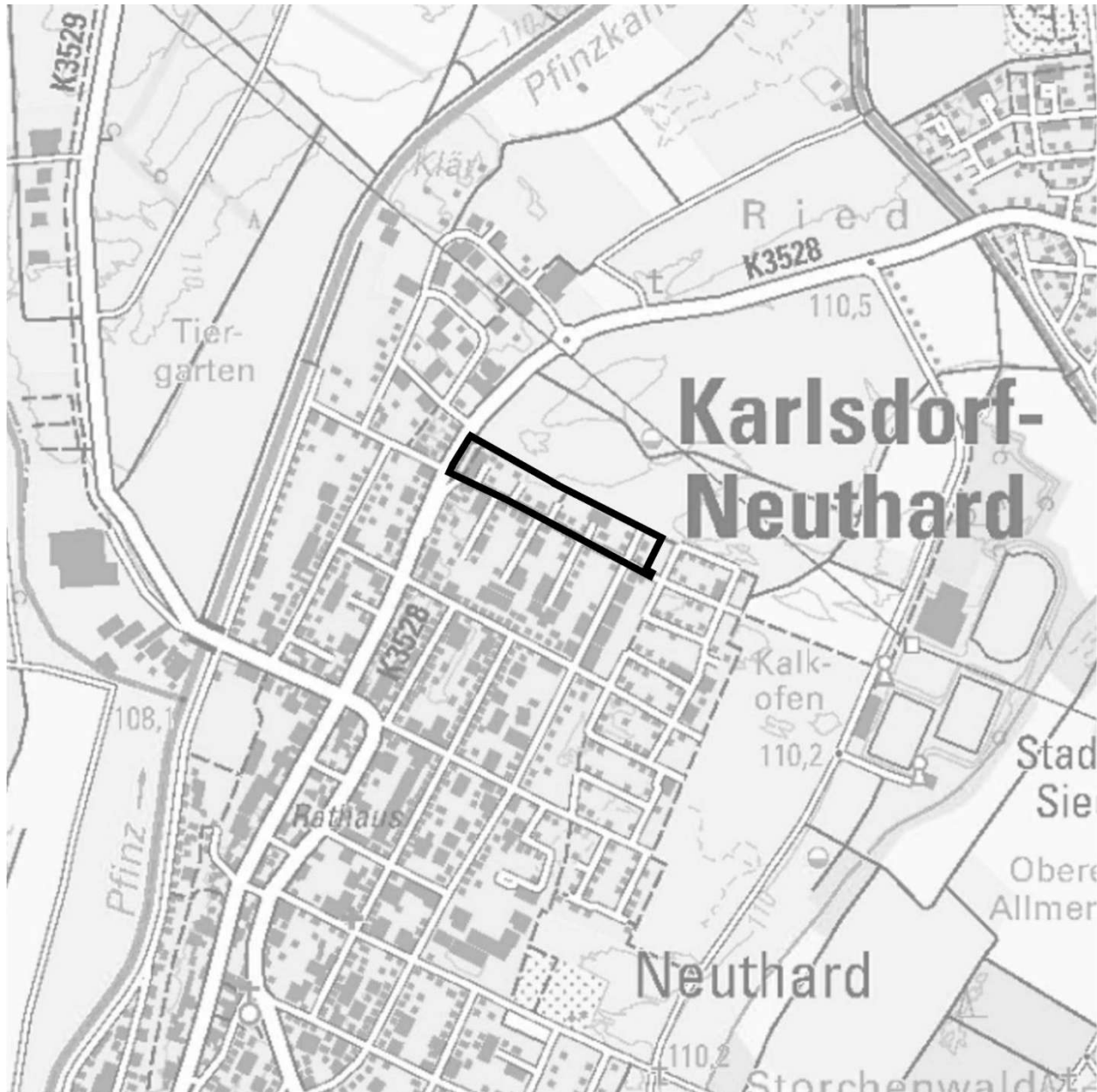




Bebauungsplan „Pfad - Erweiterung, 1. Änderung“ in Neuthard

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Planungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften Hinweise

13.05.2025

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pfad - Erweiterung, 1. Änderung“ liegen zugrunde: Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023; Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977; Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021; Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 12.11.2024

Die bisher gültigen Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Pfad - Erweiterung“ mit seinen Änderungen behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die unten aufgeführten Festsetzungen geändert oder ergänzt werden.

1.1 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze bzw. Baulinie ist von Nebenanlagen und Garagen freizuhalten. Die Anlage von Carports (maximal zweiseitig geschlossene Überdachung von Stellplätzen) kann in diesem Bereich zugelassen werden.

1.2 Maximale Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist eine Wohnung zulässig.

1.3 Zufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Je Baugrundstück sind Zufahrten von insgesamt maximal 6 m Breite zulässig. Darin enthalten sind Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplätzen. Alternativ dürfen maximal zwei Senkrechtsstellplätze in Angrenzung zur Straße angelegt werden.

Ausgefertigt

Karlsdorf-Neuthard, den

Sven Weigt (Bürgermeister)

2 Örtliche Bauvorschriften

Den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Pfad - Erweiterung, 1. Änderung“ liegen zugrunde: Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 20.11.2023; Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 12.11.2024

Die bisher gültigen Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Pfad - Erweiterung“ mit seinen Änderungen behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die unten aufgeführten Bauvorschriften geändert oder ergänzt werden.

2.1 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 LBO)

Je Wohnung bis einschließlich 50 m² Wohnfläche sind mindestens ein Kfz-Stellplatz, je Wohnung > 50 m² Wohnfläche mindestens zwei Kfz-Stellplätze nachzuweisen.

Für besondere, dauerhaft dinglich gesicherte Wohnformen (z. B. altengerechtes Wohnen) können hiervon abweichende Stellplatzanforderungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Hinweis: Es wird empfohlen, Pkw-Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Rasengitter, Fugenpflaster, o. ä.), sofern wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Ausgefertigt

Karlsdorf-Neuthard, den

Sven Weigt (Bürgermeister)

3 Hinweise

3.1 Abfälle

Auf die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird hingewiesen. Demnach steht gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen vorrangig vor einer Entsorgung. Zur Vermeidung von Erdaushub soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, ist eine Verwertung vorrangig zu prüfen.

3.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Karlsruhe als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.3 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend der Gemeinde oder einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange sind bei Um- und Neubauten sowie bei Abriss-, Räum- und Rodungsarbeiten zu berücksichtigen. Insbesondere größere Altbäume sollten vor Rodung mindestens überschlägig auf artenschutzrechtliche Relevanz (Baumhöhlen, Risse, Spalten) überprüft werden. Die Nachpflanzung von entfallenden Gehölzen wird empfohlen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Bauarbeiten auszuschließen.